



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0376

öffentlich

Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

15.12.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden können gemäß § 64 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand zur Erhaltung und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss sowie die von ihnen an die Wasserverbände abzuführenden Beträge innerhalb des Gemeindegebiets als Gebühren nach den §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen durch Satzung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich umlegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet) als durch den Abfluss Begünstigte. Zum umlagefähigen Aufwand gehören gemäß § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage, der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten nach § 74 Absatz 2 LWG NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 11.10.2018 wurde die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung beschlossen (vergleiche Vorlage 2018/0177/1 – Erlass der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung – und Niederschrift über die Sitzung). Zuletzt wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.06.2020 zum Stand der Umsetzung berichtet, dass die vorbereitenden Arbeiten für die Gebührenerhebung voraussichtlich bis November 2020 abgeschlossen sein werden. Eine erstmalige Veranlagung rückwirkend ab dem Jahr 2018 wäre mit der Hauptveranlagung der Grundbesitzabgaben 2021 vorgesehen.

Die Veranlagung der Gewässerunterhaltungsgebühren wird im Januar 2021 erfolgen. Die Erfassung der Grundstücksflächen und die Ermittlung der versiegelten Flächen sind abgeschlossen. Daher bedarf es einer Anpassung des § 5 (Flächenerfassung) Gewässerunterhaltungsgebührensatzung, um die zukünftige Verfahrensweise bei der Flächenerfassung festzulegen.

Die gebührenrelevanten Flächen sind gemäß § 5 Absatz 1 Gewässerunterhaltungsgebührensatzung für die Ersterfassung durch eine Auswertung der Luftbilddaufnahmen ermittelt worden. Zukünftig sollen die Flächen durch eine Befragung der Gebührenpflichtigen ermittelt werden. Die Befragung erfolgt zugleich mit der Ermittlung der Flächen für die Niederschlagswassergebühr. Alternativ soll die Möglichkeit der Auswertung von Luftbilddaufnahmen zur Flächenermittlung oder -überprüfung erhalten bleiben.

Werden keine nachprüfbaren Unterlagen vorgelegt, ist die Möglichkeit der Flächenfestsetzung durch eine Schätzung erforderlich. Diese soll in § 5 Absatz 2 Gewässerunterhaltungsgebührensatzung integriert werden. Damit wird das Vorgehen inhaltlich dem bei der Ermittlung der Flächen für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr angepasst (§ 5 Absatz 2 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung). Ein einheitliches Vorgehen bei der Flächenermittlung für die Gewässerunterhaltungs- und Niederschlagswassergebühr wird ermöglicht.

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist zusätzlich eine Anpassung in § 9 Gewässerunterhaltungsgebührensatzung (Ordnungswidrigkeiten) erforderlich. Die Mitwirkungspflicht der Gebührenpflichtigen wird zukünftig in § 5 Absatz 2 geregelt. Unterbleibt eine Mitwirkung, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Demnach ist neben den Absätzen 1 und 3 auch der Absatz 2 des § 5 aufzuführen.

Die Formulierungsvorschläge sind in der als Anlage beigefügten Änderungssatzung enthalten.

Organisatorisch wird die Flächenerfassung für die Gewässerunterhaltungsgebühr beim Städtischen Abwasserbetrieb Beckum angesiedelt, der bereits jetzt die Flächenerfassung für die Niederschlagswassergebühr durchführt.

Anlage(n):

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung